

Polzeiverordnung des Bürgermeisteramtes Trossingen für das Naherholungsgebiet Gauger

P r ä a m b e l

Das Gaugerseegebiet, größtenteils im Landschaftsschutzgebiet gelegen, wurde im Jahre 1975 von der Stadt Trossingen mit Unterstützung durch andere Behörden und Einrichtungen geschaffen. Es erfüllt in zunehmendem Maße die Aufgabe eines Naherholungsgebietes für die Bevölkerung unserer Stadt und des Umlandes. Sein natürliches Hineinwachsen in die reizvolle Landschaft des Trosselbachtals lässt die Funktionen des Sees auch als Grundlage für das Gedeihen eines artenreichen Biotops von Jahr zu Jahr wertvoller werden. Verantwortungsbewusstsein und Rücksichtnahme jedes einzelnen Besuchers sind Voraussetzungen für den Erhalt dieser Anlage. Der Appell geht deshalb vorrangig an die Vernunft der Benützer und Besucher. Den unterschiedlichen Interessen der Erholungssuchenden soll im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Rechnung getragen werden. Diese vielseitigen Nutzungsmöglichkeiten, aber auch die öffentliche Aufgabe des Schutzes vor schädigenden Eingriffen und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erfordern andererseits konkrete Benutzungsbestimmungen, um die Zielsetzung dieser Einrichtung zu gewährleisten. Auf Grund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16.01.1968 (GBL. S. 61) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ablösung des Polizeistrafrechts vom 02.07.1974 (GBL. S. 210), und von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26.04.1976 (GBL. S. 369) wird daher mit Zustimmung des Gemeinderates vom 19.09.1983 verordnet:

Abschnitt I

§ 1 Benutzung

Diese Polizeiverordnung gilt für das Naherholungsgebiet Gaugersee in Trossingen. Sie umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 1907, 1912, 1986, 1987 (Weg), 1907/1, 1908, 1909 (Weg), 1910, 1911 (Weg), 700, 700/1, (542), 701 (Weg), 702, 698, 699, 686 (Weg), 688 (Weg) auf Gemarkung Trossingen.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Trossingen niedergelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Untersagtes Handeln

Im Naherholungsgebiet nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen (ausgenommen fahrbare Krankenstühle/Behindertenfahrzeuge).
2. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen.
3. Das Reiten.
4. Das Laufenlassen von Hunden ohne Leine.
5. Das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der gekennzeichneten Feuerstellen.
6. Das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen.

Abschnitt II

§ 3 Benutzung des Gaugersees

1. Das Befahren des Gaugersees mit Fahrzeugen mit und ohne eigene Triebkraft sowie das Baden sind nicht zulässig.
2. Das Baden von Tieren im See ist verboten.

Abschnitt III

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18a Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1.1 entgegen § 2 Nr. 1 mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen das

- 1.2 Naherholungsgebiet Gauger durchquert,
entgegen § 2 Nr. 2 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten
Parkflächen abstellt,
 - 1.3 entgegen § 2 Nr. 3 im Naherholungsgebiet Gauger reitet,
 - 1.4 entgegen § 2 Nr. 4 Hunde frei laufen lässt,
 - 1.5 entgegen § 2 Nr. 5 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen
abbrennt,
 - 1.6 entgegen § 2 Nr. 6 zeltet oder Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt.
2. Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Wassergesetz handelt, wer
- 2.1 entgegen § 3 Nr. 1 den Gaugensee mit Fahrzeugen mit und ohne eigene
Triebkraft befährt oder badet,
 - 2.2 entgegen § 3 Nr. 2 Tieren im Gaugensee das Baden gestattet.

Abschnitt IV

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1983 in Kraft.

Bürgermeister Mecherlein